

²⁰ Reiffenstuel, Lib.I, tit.2, Nr.470 (Rom 1831) 134b: «hoc enim videtur exigere pastorale officium Episcoporum, ne alioquin oves ipsi creditae in casu urgentis necessitatis destituerentur necessariis auxiliis.»

²¹ Motu Proprio «De Episcoporum Muneribus»: AAS 57 (1966) 467.

²² J. Lederer, Die Neuordnung des Dispensrechtes: AfkKR 135 (1966) 415-443.

²³ «Welche Vollmachten ein Bischof hat und ob er in einem besonders gelagerten Einzelfall von einem gesamtkirchlichen Gesetz befreit darf, das kann nicht allein von juristischen Prinzipien her entschieden werden, sondern hängt wesentlich von dem gottgegebenen Auftrag der Bischöfe im Leben der Kirche ab. Es geht hier ebensowohl um eine theologische wie um eine juristische Frage,

eine Einsicht, die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Durchbruch gekommen ist» (Lederer, aaO. 417).

²⁴ Lederer, aaO. 419.

²⁵ H. J. Kemmeren, siehe unter «Dispensatie» in *Catholica*, Informatiebron voor het katolieke leven (Stichting Catholica 1968).

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

JAN RIETMEIJER

geboren am 22. Januar 1917 in Alkmaar, Jesuit, 1947 zum Priester geweiht. Er studierte an der Universität Nimwegen und an der Gregoriana, ist Magister der Rechtswissenschaft, Lizentiat des kanonischen Rechts und wissenschaftlicher Mitarbeiter für kanonisches Recht an der theologischen Fakultät der Universität Nimwegen.

Giovanni Řezáč

Die Reichweite der Gewalt der Patriarchen und der Ostkirchen im allgemeinen über die Gläubigen ihres Ritus

Mit seinem Dekret «Orientalium Ecclesiarum» hat das Zweite Vatikanum nicht wenig zur Wiederherstellung der Würde der Patriarchen und ihrer Gewalten beigetragen;¹ es ist ihm jedoch nicht gelungen, alle Wünsche zu erfüllen. Vielleicht waren die Probleme noch nicht reif und vielleicht wurden aus verschiedenen Gründen gewisse Probleme nicht zur öffentlichen Diskussion gebracht. So ist man zu einer Lösung gelangt, die als vorläufig zu bezeichnen ist und nur zum Teil befriedigt. Zu den Fragen, die noch anstehen, gehört die der Präzedenz der Patriarchen und die Frage, ob sich ihre Gewalt auf alle Gläubigen ihres Ritus, wo immer sich diese befinden, also auch außerhalb der Patriarchate, erstreckt. Wir befassen uns hier mit dieser zweiten Frage, die schon an und für sich wichtiger ist und auch aus pastoralen Gründen, geht es hier doch um das Heil der Seelen, auf das das Konzil so sehr und so oft Wert legte.

I.

Kardinal Coussa sagt in bezug auf die Jurisdiktion der Patriarchen über die Gläubigen ihres Ritus, die

außerhalb des Patriarchates wohnen: «In den alten Canones und in der Überlieferung auch der Ostkirche gilt der Grundsatz, daß Patriarchen und Bischöfe *außerhalb der Grenzen ihres Territoriums keine Gewalt* haben über die Gläubigen, die zwar ihrem Ritus angehören, ihnen aber nicht unterstellt sind.»² Und zur Bekräftigung dieser seiner Behauptung zitiert er einen Brief, den die Congregatio de Propaganda Fide am 12. Mai 1890 an den Erzbischof von Paris schrieb: «Es ist eine allgemeine Maxime unserer Kongregation, daß die Patriarchen des orientalischen Ritus ihre Jurisdiktion nicht außerhalb ihres Patriarchates ausüben dürfen und daß infolgedessen die Priester und Gläubigen eines jeden orientalischen Ritus, die außerhalb der betreffenden Patriarchate residieren, oder innerhalb dieser Patriarchate wohnen, aber keine Pfarrer des eigenen Ritus haben, dem lateinischen Ordinarius des Wohnortes unterstehen, namentlich in lateinischen Diözesen.»³

Wie Kardinal Coussa betont, stammt die erwähnte Norm aus der alten *Überlieferung der Kirche*. Darauf weist schon can. 6 des Ersten Konzils von Nizäa hin, der die Gewalt der drei wichtigsten Bischöfe jener Zeit, die des Bischofs von Rom, des Bischofs von Alexandrien und des Bischofs von Antiochien umreißt: «In Ägypten, Libyen und der Pentapolis werde der alte Brauch beibehalten, wonach der Bischof von Alexandrien die Gewalt über alle diese Gebiete hat, weil auch der Bischof der Stadt Rom sich an den entsprechenden Brauch hält, und desgleichen sollen auch in Antiochien und den übrigen Provinzen die Kirchen ihre Privilegien behalten.»⁴

Dies wird noch entschiedener festgesetzt in can. 2 des Ersten Konzils von Konstantinopel, wo diesen obersten Patriarchen verboten wird, ihre Gewalt außerhalb der Grenzen ihres Territoriums

auszuüben: «Die über eine (staatliche) Diözese gesetzten Bischöfe sollen sich nie an Kirchen heranzumachen, die außerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen liegen, und sollen sie nicht durch eine solche Anmaßung in Verwirrung bringen, sondern gemäß den Canones soll der Vorsteher von Alexandria nur die Angelegenheiten Ägyptens regeln. Und die Bischöfe des Orients (d. h. der Diözese des Orients) sollen nur den Orient regieren, wobei die Privilegien zu wahren sind, die durch die Bestimmungen von Nizäa der Kirche von Antiochien verliehen wurden. Auch die Bischöfe der Diözese Asien (d. h. von Ephesus) sollen nur die Angelegenheiten der Diözese Asien regeln, und die Bischöfe des Pontus (d. h. von Cäsarea in Kappadokien) sollen nur über die Angelegenheiten des Pontus, die von Thrakien (d. h. von Herakleia) über die von Thrakien bestimmen. Bischöfe sollen, außer wenn sie herbeigerufen wurden, sich nicht außerhalb ihrer Diözese begeben, um Weihen vorzunehmen oder um anderer kirchlicher Funktionen willen. Selbstverständlich soll die Provinzsynode die Angelegenheiten der betreffenden Provinz regeln, wie dies bekanntlich das Konzil von Nizäa vorgeschrieben hat.»⁵ Somit bleibt jeder Vorsteher dieser kirchlichen territorialen Einheiten, der in der Folge Exarch oder Patriarch genannt wird, in der Ausübung seiner Gewalt auf sein Territorium beschränkt, worin jedoch für alle Gläubigen ausschließlich er zuständig ist.

Dieses Prinzip der Territorialgewalt, wie es hier definiert wurde, blieb viele Jahrhunderte hindurch in Geltung, wenigstens was die Abgrenzung der Jurisdiktion betrifft, und galt auch für die Patriarchen, wenigstens theoretisch. In Wirklichkeit aber wurde es gleich darauf verletzt, was mit Zustimmung wenigstens eines Teils der Konzilsväter im can. 28 des Konzils von Chalzedon ratifiziert wurde. Darin werden die Gewalten des Bischofs (später Erzbischofs) von Konstantinopel auf die drei Exarchate Pontus, Asien und Thrakien ausgedehnt, die Gewalten der Exarchen von Cäsarea in Kappadokien, von Ephesus und von Herakleia absorbiert, und überdies wurde das so erweiterte Patriarchat von Konstantinopel auf die Missionsländer wie Rußland ausgedehnt und sodann auf Bulgarien, Serbien, Rumänien usw. und in den letzten Jahrzehnten im Gefolge der Emigration in die Alte und die Neue Welt auch auf diese Gebiete.

Während jedoch dabei anfänglich der Patriarch innerhalb seines gesamten Territoriums die ausschließliche Gewalt ausübte, wurde diese Aus-

schließlichkeit später – infolge der christologischen Kontroversen und der dadurch herbeigeführten Spaltungen sowie infolge der Invasionen des Islams – immer mehr in personalem Sinn eingeschränkt, d. h. sie betraf nur noch bestimmte Untergebene (die Orthodoxen) und wurde zum territorial-personalen Prinzip, wie es heute sowohl bei den von Rom Getrennten als auch in der katholischen Kirche allgemein angewandt wird.

Dieser ganze Prozeß spielte sich – soweit wir ihn bis jetzt betrachtet haben – im Umkreis der orientalischen Kirche oder Kirchen oder Patriarchate ab. *Die abendländische Kirche, das römische Patriarchat*, verbleibt außerhalb dieser Geschehnisse. Als jedoch vom Ende des elften Jahrhunderts an die Kreuzfahrer kamen und auf den Territorien der Ostkirche und ihrer Patriarchate lateinische Patriarchate und andere Sprengel gründeten, wurde auch die abendländische Kirche in dieses Problem hineingezogen. Die Folge davon war, daß der Grundsatz der territorialen Begrenzung der Patriarchate und der Nichteinmischung eines Patriarchen auf dem Gebiet der andern endgültig aufgegeben wurde. Es war (wenn wir von kurzen Versuchen in Bulgarien und Serbien absehen) das erstmal, daß das römische Patriarchat und die abendländische Kirche sich auf Territorien ostkirchlicher Patriarchate ansiedelte und daselbst die lateinischen Patriarchate von Jerusalem (1099) und Antiochien (1100) gründete. Man konnte sich zur Rechtfertigung dieses Vorgehens darauf berufen, daß das Patriarchat von Konstantinopel unter Leo dem Isaurier schon im achten Jahrhundert das gleiche getan hatte, indem es Sizilien, Süditalien und Illyrien der Kirche von Rom entriß, und vielleicht überdies, daß nach 1054 nicht einmal mehr mit den Kirchen des byzantinischen Ritus Gemeinschaft bestand und sich somit die Notwendigkeit ergab, mit einem lateinischen katholischen Klerus für die geistlichen Bedürfnisse der Kreuzfahrer zu sorgen. Auf alle Fälle blieb die Tatsache bestehen, daß die territoriale Abgrenzung auch von seiten des römischen Patriarchats und der abendländischen Kirche gegenüber den orientalischen Patriarchaten durchbrochen wurde, ja diese Tatsache wurde verstärkt durch den Vierten Kreuzzug, der zur Besetzung Konstantinopels und zur Schaffung eines lateinischen Patriarchates auch daselbst (1204) und kurz darauf auch in Alexandria (1209) führte.

Diese Sachlage, d. h. die Koexistenz verschiedener Ostkirchen und lateinischer Sprengel auf dem Territorium ostkirchlicher Patriarchate, bestand

weiter, auch als insbesondere vom sechzehnten Jahrhundert an Teile dieser Kirchen sich dem Apostolischen Stuhl anschlossen und sich katholische Ostkirchen zu bilden begannen. Die Norm der territorialen Begrenzung der Jurisdiktion wurde so wenigstens in diesen Gebieten endgültig aufgegeben; sie verlor ihre universale Geltung und ihre Beachtung auch innerhalb der katholischen Kirche und wurde von der Norm der Persongebundenheit der Jurisdiktion ersetzt, wonach sich die Jurisdiktion in einem bestimmten Territorium bloß auf Personen eines bestimmten Ritus oder einer bestimmten Kirche erstreckt – ein Grundsatz, der schon seit Jahrhunderten von den verschiedenen getrennten Ostkirchen befolgt wurde. In dieser neuen Auffassung fand auch die lateinische Kirche mit all ihren Rechtsbestimmungen Platz, obwohl sie sich auf einem Territorium befand, das überlieferungsgemäß nicht zu ihr gehörte, und obwohl für eine solche Organisation nach dem Verlust der Eroberungen der Kreuzritter keine allzugroße objektive Notwendigkeit mehr bestand, da sich nur wenige lateinische Gläubige im Orient aufhielten, die sozusagen künstlich am Leben erhalten wurden – insbesondere durch Proselytenmacherei unter den Orthodoxen, woran katholische und orthodoxe Ostkirchen schweren Anstoß nahmen.

Obwohl die eingangs zitierte Norm, «daß Patriarchen und Bischöfe außerhalb der Grenzen ihres Territoriums keine Gewalt haben über die Gläubigen, die zwar ihrem Ritus angehören, ihnen aber nicht unterstellt sind», in der Tradition gründet und sich während des ersten Jahrtausends auch das römische Patriarchat und die lateinische Kirche an sie gehalten hatten, wurde sie in diesem Fall nicht mehr befolgt und gilt nicht mehr als verpflichtende Norm, weil sie «in Abgang gekommen» ist, oder sie muß in der Folge so verstanden werden, daß die Grenzen des eigenen Patriarchats sich so weit erstrecken, als Gläubige oder wenigstens Sprengel des eigenen Ritus vorhanden sind.

Wir sprechen von der lateinischen Kirche, weil nach dem Jahr 1000 fast nie mehr vom römischen Patriarchat die Rede ist, doch das Prinzip ist das gleiche. Heute ist die lateinische Kirche innerhalb der katholischen Kirche bloß eine Teilkirche. Wenn sie auch die meisten Gläubigen zählt und in verschiedenen Ländern die wichtigste Kirche ist, so ist sie noch immer bloß eine Teilkirche, deren Rechte und Pflichten an und für sich die gleichen sind wie die jeder orientalischen Teilkirche oder jedes andern Ritus, wie man in der katholischen

Kirche zu sagen pflegt. Dies bestätigt ausdrücklich das Zweite Vatikanische Konzil in Nr. 3 des Dekrets «*Orientalium Ecclesiarum*»:

«Diese Teilkirchen – seien es die östlichen oder westlichen – unterscheiden sich in gewissem Grade durch ihre sogenannten Riten, d. h. durch ihre Liturgie, ihr kirchliches Recht und ihr geistiges Erbgut; aber alle sind in gleicher Weise der Hirtenführung des Bischofs von Rom anvertraut, der nach göttlichem Recht dem hl. Petrus im Primat über die ganze Kirche nachfolgt. Alle nehmen sie daher die gleiche Würde ein, so daß auf Grund ihres Ritus keine von ihnen einen Vorrang vor den anderen hat. Alle genießen dieselben Rechte und haben dieselben Verpflichtungen, auch bezüglich der unter Oberleitung des Bischofs von Rom ausübenden Verkündigung des Evangeliums an die ganze Welt (vgl. Mk 16, 15).»

II.

Diese an und für sich klare und insbesondere heute sozusagen selbstverständliche *Norm der Gleichberechtigung der einzelnen Teilkirchen* gegenüber den andern ist bis jetzt noch nie mit solchem Nachdruck ausgesprochen worden. Damit sie aber nicht bloße Theorie bleibt, müssen aus ihr alle Folgerungen gezogen werden. Eine und vielleicht eine der wichtigsten dieser Folgerungen betrifft unser Thema. Wenn die lateinische Kirche, eine Teilkirche, ihre Jurisdiktion über ihre Angehörigen überall ausüben darf, so ist nicht einzusehen, weshalb dieses gleiche Recht im gleichen Maß nicht auch den andern Teilkirchen, den Ostkirchen, zugestanden werden soll. Es geht hier nicht um ein Privileg, sondern nur um Gerechtigkeit. Andernfalls kann man in der katholischen Kirche nicht von Gleichberechtigung der Riten oder der Teilkirchen sprechen, und die oben zitierte Aussage des Konzils wird ein bloßer frommer Wunsch bleiben, der dem wirklichen Stand der Dinge nicht entspricht, der Wahrheit nicht entspricht, was einfach nicht angeht.

Um sich darüber klar zu werden, wie schwierig es ist, den verkündeten Grundsatz der Gleichberechtigung der Teilkirchen integral und loyal anzuwenden, muß man sich vor Augen halten, daß es – abgesehen von den Armeniern, die sich seit dem vierzehnten Jahrhundert in Polen und später in Transsilvanien niedergelassen haben – ein relativ neues Phänomen ist, das sich erst gegen Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts einstellte, daß sich *ostkirchliche Gläubige in den westlichen Ländern* nieder-

lassen. Bis zum angegebenen Zeitpunkt hatten die Angehörigen der Ostkirche weiterhin allgemein in den östlichen Ländern ihren Wohnsitz. Erst in den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts registrierte man Auswanderungen von ganzen Gruppen von Ruthenen und Ukrainern aus den Karpaten und Galizien nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada und Südamerika. Ein wenig später emigrierten auch Gruppen von Melchiten und Maroniten insbesondere aus dem Libanon, aus Syrien und Palästina nach den gleichen Ländern. Die andern ostkirchlichen Katholiken befanden sich daselbst in geringer Anzahl, so daß sich mit ihnen kein ernstliches Problem stellte.

Von wem sollten diese ostkirchlichen Gläubigen, die sich außerhalb ihrer ursprünglichen Bistümer befanden, kirchlich betreut werden? In bezug auf die Orthodoxen und ganz allgemein die von Rom Getrennten stellte sich diese Frage nicht. Mit Ausnahme der Griechen, die zum großen Teil vom Ökumenischen Patriarchat abhängen, verblieben sie, wenigstens anfänglich und zum Teil bis heute in Abhängigkeit von ihren Mutterkirchen, die alle autokephale Kirchen und als solche einander gleichberechtigt sind. Für die ostkirchlichen Katholiken hingegen war die Sache komplizierter infolge der lateinischen Hierarchie, die in diesen Ländern besteht und sich als allein zuständig für alle Katholiken jeglicher Herkunft und jeglichen Ritus ansah. Um diese Haltung zu rechtfertigen, konnte man das berühmte Kapitel 9 des Vierten Laterankonzils anführen, das verbot, daß in denselben Gebieten mehrere Hierarchien bestehen, und nur verlangte, mit der Ernennung von Generalvikaren der betreffenden Riten für die Bedürfnisse der Gläubigen anderer Riten zu sorgen.⁶ Diese Norm setzte sich zwar wenig durch, wurde aber notwendigkeithalber von Pius IX. auf die Armenier in Rußland in den lateinischen Diözesen Kamenez und Chersones angewendet,⁷ und allgemeiner von Leo XIII. in der Konstitution «*Orientalium dignitas*» vom 30. November 1894,⁸ die in Nr. 9 festsetzte: «*Jeder Orientale, der außerhalb des Territoriums seines Patriarchates weilt, soll unter der Administration des lateinischen Klerus stehen...*» Es war eine Lösung, die der damals bestehenden dringlichen Notwendigkeit entsprach: An den neuen Aufenthaltsorten der Emigranten bestand nur der lateinische Klerus und die lateinische Hierarchie, und somit wurden die ostkirchlichen Katholiken diesen unterstellt.

Man merkte jedoch bald, daß diese Lösung nicht ideal, ja nicht einmal zufriedenstellend war, insbe-

sondere deshalb, weil der Ortsklerus, den die Zuwanderer vor Probleme stellten, die seine Kräfte überstiegen, nicht darauf vorbereitet war. Es erwies sich somit als notwendig, für diese Gläubigen Geistliche ihres Ritus herbeizurufen. Auch die lateinische Hierarchie des Gastlandes war nicht vorbereitet, was insbesondere bei den Slawen zu massenhaftem Abfall und zum Übertritt zu den getrennten Kirchen führte, die in dieser Hinsicht viel besser organisiert waren. So kam es in den Vereinigten Staaten 1907 zur Ernennung eines slawischen Bischofs, zuerst nur zum Generalvikar der lateinischen Bischöfe, trotzdem man mit dieser Lösung, wie gesagt, in der Vergangenheit in Osteuropa⁹ schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Die Lösung bewährte sich auch jetzt wieder nicht, so daß 1914 dem Bischof die volle Jurisdiktion gewährt wurde. 1916 wurden zwei Apostolische Administratoren ernannt, einer mit Sitz in Philadelphia für die aus Galizien eingewanderten Ukrainer und einer mit Sitz in Pittsburgh für die Ruthenen aus den Karpaten. Diese Situation blieb während vierzig Jahren unverändert bestehen. 1956 wurde zu Stamford eine neue Exarchie errichtet, die 1958 von Philadelphia abgetrennt und zu einer eigenen Kirchenprovinz erhoben wurde, zu der 1961 eine andere Eparchie, die von St. Nikolaus zu Chicago, hinzukam. Auch die Exarchie von Pittsburgh wurde 1963 geteilt und mit der von Passaic zu einer Eparchie erhoben; beide Eparchien blieben aber dem Heiligen Stuhl unterstellt.

In bezug auf die Ukrainer in Kanada kam es zu einer analogen Entwicklung: 1912 Ernennung eines Ordinarius; 1946 Teilung in drei Exarchien; 1951 in vier Exarchien; 1956 Errichtung einer Kirchenprovinz. In Brasilien hingegen verlief die Entwicklung viel langsamer. Erst 1951 wurde für alle Orientalen ein Ordinariat errichtet mit einem lateinischen Ordinarius, aber mit ostkirchlichen Generalvikaren für die Maroniten, Melchiten und Ukrainer; für die letzteren wurde 1962 eine Exarchie errichtet. In der Folge entstanden für die Ukrainer Exarchien in England (1957), Australien (1958), Deutschland (1959), Frankreich (1960) – wo gleichzeitig eine Exarchie für die Armenier errichtet wurde und bereits seit 1954 ein Ordinariat für alle ostkirchlichen Gläubigen bestand – und schließlich ein Ordinariat in Argentinien (1959), ebenfalls für alle ostkirchlichen Gläubigen, aber mit einem Apostolischen Visitator für die Ukrainer (seit 1961).

Als letzte kamen 1966 zwei Exarchien in den Vereinigten Staaten von Amerika hinzu: eine für

die Maroniten und eine für die Melchiten; die beiden Exarchien gehören «ad instar suffraganei» zu den entsprechenden lateinischen Erzbistümern Detroit und Boston – während daselbst ein ostkirchlicher Metropolisansitz besteht. Das gleiche gilt von den vier Exarchien, die 1968 in Zentralindien für die Malabaren errichtet wurden: die Exarchie von Chanda, die schon seit 1962 als mit dem lateinischen Bischofssitz von Nagpur vereinigt Ordinariat bestand, und die Exarchien von Sagar, Satna und Ujjain, die mit dem lateinischen Bischofssitz von Bhopal vereint wurden, während in Indien eine eigene malabarische Hierarchie besteht. Man fragt sich unwillkürlich nach dem Grund solch nutzloser Komplizierungen und Anomalien.

Es ist noch zu bemerken, daß alle diese Sprengel – deren Errichtung zweifellos eine große Wohltat ist, aber auch eine Pflicht war, insofern die ostkirchlichen Gläubigen das Recht darauf haben, unter Leitung der Hierarchie ihrer eigenen Riten zu stehen – keinerlei juristischen Zusammenhang mit der übrigen Hierarchie ihrer Kirche besitzen, was der geordneten Entfaltung der einzelnen in Frage stehenden Kirchen gewiß nicht förderlich ist.

III.

Heute scheint der Zeitpunkt gekommen, dieses leidige Problem in einer von der Natur der Dinge erforderten Weise endgültig zu lösen. Als *Gründe* hierfür lassen sich anführen:

1. Wie wir sahen, verlangt die vom Zweiten Vatikanischen Konzil feierlich proklamierte *Gleichberechtigung aller Gliedkirchen*, daß auch die Ostkirchen die Jurisdiktion über die Gläubigen ihres Ritus überall ausüben dürfen, wie dies die lateinische Kirche seit Jahrhunderten tut.

2. *Die Ostkirchen* – denen es als Mutterkirchen schon auf Grund eines sozusagen natürlichen Rechtes zukommt, die Gläubigen des eigenen Ritus, wo immer sich diese befinden, zu betreuen – *eignen sich auch am besten für diese Aufgabe*, weil es in ihrem eigenen Interesse liegt, diese Gläubigen nicht zu verlieren und nicht an Zahl und in anderer Hinsicht geschwächt zu werden, und weil sie auch am besten darauf vorbereitet sind. Der lateinische Ortsklerus hingegen interessiert sich im allgemeinen nicht für diese Gläubigen, da sie Ausländer sind, und erst recht nicht, da sie Orientalen sind, und wenn er sich ihrer annehmen wollte, ist er im allgemeinen nicht hinreichend vorbereitet, um diese Seelsorge mit wirklichem Erfolg auszuüben.

Wie es scheint, sollte diese Betreuung denen anvertraut werden, die hierzu fähiger sind und ein größeres Interesse daran haben, sie zum Heil der Seelen auszuüben.

3. *Das Prinzip der Subsidiarität*, das von Pius XI. in bezug auf die Soziallehre verkündet wurde, aber von allgemeiner Geltung ist, betrifft auch unser Problem: «Was von den einzelnen Menschen mit eigener Kraft und durch eigene Tätigkeit geleistet werden kann, darf ihnen nicht entrisen und der Gemeinschaft übertragen werden. Ebenso ist es eine Ungerechtigkeit und zugleich eine schwere Verletzung und Störung der rechten Ordnung, wenn Aufgaben, die von den kleinen und untergeordneten Gemeinschaften bewältigt und ausgeführt werden können, der höheren und übergeordneten Gesellschaft zugeschoben werden.»¹⁰ Sodann hat Pius XII. in seiner Ansprache an die Kardinäle vom 20. Februar 1946 betont, daß diese Norm auch für die Kirche gelte: «Wahrhaft erhellende Worte, die für das gesellschaftliche Leben auf allen Stufen gelten, und auch für das Leben der Kirche, unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur.»¹¹ Diesem Grundsatz entsprechend sollte das, was von einer Teilkirche und ihren Bischöfen getan werden kann, nicht von der höheren oder obersten Gewalt für sich beansprucht oder behindert werden. Das heißt in unserer Frage: Die Betreuung der Gläubigen des eigenen Ritus sollte an und für sich der Kirche dieses Ritus anvertraut sein, sonst läuft man Gefahr, die rechte Ordnung zu stören.

4. *Der personale Charakter der kirchlichen Gesellschaft* stellt die gleiche Forderung. Die Kirche ist eine Gesellschaft von Getauften, also von Menschen, die durch ein persönliches Band, wie es die Taufe ist, mit ihr verbunden sind, ganz abgesehen davon, wo sie sich befinden; das territoriale Element gehört nicht zu ihrer Definition, während es zur Definition des Staates gehört, und somit kann es kein Hindernis bilden, wenn auf einem Territorium mehrere Teilkirchen bestehen, da auch diese personalen Charakter haben, insofern sie die Gläubigen desselben Ritus miteinander verbinden, die im betreffenden Ritus getauft worden sind oder hätten getauft werden sollen oder mit entsprechender Erlaubnis ihr beigetreten sind. Dieser personale Charakter der kirchlichen Gesellschaft wird heute von der Definition der Diözese bestätigt, wie das Konzil sie gegeben hat: «Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird..., so daß sie eine Teilkirche bil-

det.»¹² Das Territorium bleibt hier völlig unerwähnt und kann deshalb nicht ein wesentliches Element bilden.

5. Insbesondere ergibt sich diese Forderung aus dem *Amt des Patriarchen*. Wir sehen ab vom Argument der Rechtsgleichheit, das in seiner Anwendung auf die Teilkirchen klarer ist als in bezug auf die Patriarchen, da in der Person des römischen Papstes die Gestalt des Patriarchen des Abendlandes stets mit der Gestalt des Oberhauptes der Gesamtkirche vereint ist und von dieser insbesondere heute, aber auch schon von den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends an in den Hintergrund gedrängt und aufgesogen wird, so daß man von ihm nicht mehr als von dem Patriarchen des Westens spricht außer im geschichtlichen Zusammenhang. Im *munus* der Patriarchen sind jedoch einige Aspekte vorhanden, die in besonderer Weise die Ausdehnung ihrer Gewalten auf alle Gläubigen ihres Ritus erfordern, selbst wenn diese außerhalb des Patriarchats residieren.

a) Vor allem ergibt sich dies schon aus dem Begriff des Patriarchen als des Hauptes einer Teilkirche oder eines Ritus, was erfordert, daß sich seine Gewalt auf alle Gläubigen seiner Kirche sowohl innerhalb wie außerhalb des Patriarchats erstreckt, sonst hätte es keinen Sinn, von ihm als von einem Oberhaupt zu sprechen, sondern wäre er höchstens ein symbolisches Oberhaupt. Diese Behauptung wird in gewissem Sinn von Nr. 7 des Dekrets «*Orientalium Ecclesiarum*» bekräftigt, wo gesagt wird, daß den Patriarchen die Jurisdiktion über alle Bischöfe einschließlich der Metropolitane und über Klerus und Volk des eigenen Territoriums oder Ritus zukommt. Daß sie ihm über «das eigene Territorium» zukommt, entspricht der Tradition; daß man jedoch hinzufügt «*vel ritus*» scheint etwas mehr besagen zu wollen und vom gesamten Ritus oder allen Angehörigen des betreffenden Ritus zu gelten. Es wird dadurch der Ausdruck von can. 216 des *Motuproprio* «*Cleri*» korrigiert, wo im restriktiven Sinn von einem Territorium «*seu ritus*» die Rede ist, wie wenn es sich dabei um ein und dasselbe handelte. Leider wird auch in unserem Fall die Bestimmung «*ad normam iuris*»¹³ hinzugefügt, so daß die zuerst insinuierte weitere Auffassung dahinfällt.

Zu beachten ist der folgende Abschnitt von Nr. 7, wo es heißt: «Wo immer ein Oberhirte eines bestimmten Ritus außerhalb des Patriarchatsgebietes eingesetzt wird, bleibt er unter Wahrung der sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Hierarchie seines Patriarchates angegliedert.» Dar-

in scheint sich die Absicht zu äußern, die patriarchalen Gewalten auch auf diese Bischöfe auszuweiten, ohne daß jedoch etwas Konkretes bestimmt würde – eine Form, die unbedingt der Ergänzung bedarf.

b) Das gleiche verlangt can. 1, 2 des *Motuproprio* «*Cleri*». Can. 216, 2, 2^o bestimmt, daß dem Patriarchen die Gewalt über die Gläubigen des betreffenden Ritus zukommt, die außerhalb der Grenzen seines Territoriums residieren, insofern dies vom allgemeinen oder Partikularrecht ausdrücklich bestimmt wird. Hier wird das Wort *Ritus* seiner natürlichen Bedeutungsweite nach verstanden, d. h. es sind damit alle jene gemeint, die zum betreffenden Ritus gehören. Was das Partikularrecht über diese Gewalt bestimmt, ist mir unklar; wahrscheinlich ist es nur wenig; das allgemeine Recht hingegen handelt von ihr, aber eher in einem widersprüchlichen Sinn. So verlangt z. B. can. 1, 2 von «*Cleri*» von den Patriarchen: «Sie sollen gelegentlichst für die treue Bewahrung und Beobachtung ihres Ritus Sorge tragen und es nicht erlauben oder zulassen, daß am Ritus irgendwelche Änderungen vorgenommen werden.» Wie jedoch können sie dies tun, wenn man ihnen nicht eine wirkliche Gewalt über diese Gläubigen zuerkennt? Verlangt man von den Patriarchen etwas im Ernst, so muß man ihnen auch die entsprechende Gewalt zuerkennen, da Pflichten die diesbezüglichen Vollmachten entsprechen müssen.¹⁴ Zum mindesten muß man sagen, daß hier eine «*lacuna legis*» vorliegt, die unbedingt behoben werden müßte. Dies bestätigt Kardinal Coussa, wenn er hierüber sagt: «Wie einst die *S. Congregatio de Propaganda Fide*, so erkennt jetzt auch die *S. Congregatio pro Ecclesia Orientali* den Patriarchen die Gewalt über die außerhalb des Patriarchats wohnenden Gläubigen «*quoad ritum tantum*» zu. Die Patriarchen sind verpflichtet, den Priestern, die daselbst die Seelsorge ausüben, die den Ritus betreffenden Normen und Beschlüsse mitzuteilen. Die Art und Weise aber, wie die Patriarchen daselbst die Aufsicht über den Ritus wirksam ausüben können, wird nirgendwo bestimmt. Es ist auch nichts zu finden über die Koaktivgewalt der Patriarchen in dieser Sache.»¹⁵

6. Vor allem stellt sich heute die genannte Forderung *aus ökumenischen Gründen*. Man darf sich über den Fortschritt in der Annäherung zwischen Rom und den getrennten Ostkirchen keine Illusionen machen, solange die Patriarchalwürde in der katholischen Kirche in ihren begründeten Rechten und Privilegien, die den Oberhäuptern der Teilkirchen zukommen, samt ihren umfassenden

Vollmachten über ihre Gläubigen nicht wiederhergestellt sind. In Nr. 9 des Dekrets «*Orientalium Ecclesiarum*» hat das Zweite Vatikanische Konzil viel in diesem Sinn getan; es fehlt noch, außer der zum Teil gelösten Frage nach der Präzedenz, die nach der Erstreckung der Jurisdiktion über alle Gläubigen ihres Ritus, wie es ihnen als wahren Oberhäuptern einer Teilkirche zukommt. Kein Patriarch, der eine richtige Auffassung von seiner Würde hat, wird darauf je verzichten können, da dies für ihn einer eigentlichen «*diminutio capitis*» gleichkäme, was weder er noch seine Bischöfe, Klerus und Volk zugeben können. Ob es der katholischen Kirche mit dem Willen zur Ökumene wirklich ernst ist, wird sich daran erweisen, daß sie um des Wohls der Seelen willen bereit ist, diese Norm ihres Rechts zu revidieren, da diese, wie wir gesehen haben, anachronistisch ist und nicht mehr dem tatsächlichen Stand der Dinge und den wahren Interessen der Kirche selbst entspricht.

7. Dies verlangt auch das *Kollegialitätsprinzip*, kraft dessen so viele Institutionen revidiert und so viele Vollmachten den Bischöfen oder Bischofskonferenzen zurückgegeben worden sind. Es müßte auch zu einer Überprüfung und Rektifizierung des behandelten Problems veranlassen, wobei auch das oben angeführte Subsidiaritätsprinzip zu einer solchen Lösung beitragen könnte.

8. Schließlich ergibt sich diese Forderung aus der Notwendigkeit, *die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden*, die mehr scheinbare als wirkliche Schwierigkeiten und auf jeden Fall übertrieben worden sind. Das Problem der ostkirchlichen Gläubigen in den westlichen Ländern besteht nun einmal und wird sich vielleicht noch zuspitzen; es ist deshalb notwendig, es auf angemessene Weise zu lösen. Es ist zwar anzuerkennen, daß schon viel in diesem Sinn getan wurde; es sind noch die letzten Hindernisse zu einer ehrenhaften, brüderlichen, gerechten und ökumenischen Lösung zu beseitigen, wie sie vom Wohl der Seelen verlangt wird. Wie ich sagte, wurden die Schwierigkeiten übertrieben. In Wirklichkeit handelt es sich praktisch nur um drei Patriarchen und einen Groß-erzbischof, d. h. um die Armenier in Europa, um die Maroniten und Melchiten hauptsächlich in Amerika und um die Ukrainer, die überdies auch in Australien ansäßig sind, somit um bloß vier Kirchen, von denen drei eine umfangreichere Emigration insbesondere in drei Ländern haben: in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Brasilien und in Argentinien. In den Vereinigten Staaten ist die Angelegenheit sozusagen gelöst; in Brasilien ist

noch eine Exarchie für die Maroniten und eine weitere für die Melchiten zu errichten; ebenso in Argentinien, wo dies auch für die Ukrainer notwendig ist, die daselbst bloß einen Apostolischen Visitator besitzen. Außerdem sollten die in diesen Ländern eingesetzten Exarchen oder Bischöfe juristisch verbunden sein und so zur Hierarchie der Kirchen des eigenen Ritus gehören mit allen Rechten und Pflichten; deshalb müßte auch ihre Wahl wie die der andern Bischöfe vorgenommen werden, wobei in Anbetracht der besonderen Umstände vielleicht auch besondere Ansprüche zu stellen wären. Die Gläubigen der andern Riten könnten auf Grund eines gegenseitigen Abkommens der Betreuung durch die ostkirchliche Hierarchie der betreffenden Länder anvertraut werden. Die ostkirchlichen Bischöfe der einzelnen Länder könnten sodann eine Art interritueller Bischofskonferenzen bilden, um gemeinsame Probleme zu lösen.

Die ganze Frage der Ausdehnung der Gewalten der Patriarchen oder der Teilkirchen im allgemeinen auf alle Gläubigen des betreffenden Ritus scheint also, von nahem besehen, leichter zu lösen, als man meint, da es für viele Kirchen um eine mehr theoretische als praktische Möglichkeit geht. Wie uns scheint, ist dies auf jeden Fall die einzige Lösung, die zur Genugtuung sowohl der katholischen wie der orthodoxen ostkirchlichen Christen und zu einer aufrichtigen, brüderlichen, vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit dem lateinischen Klerus und der lateinischen Hierarchie führen kann. Sie dient auch am meisten dem Seelenheil der ostkirchlichen und vielleicht auch vieler lateinischer Christen und somit dem wahren Wohl der Gesamtkirche.

¹ Vgl. Nr. 7-11, 17, 19, 20, 23.

² *Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali*, Bd. I (Grottaferrata 1948) 229.

³ Vgl. ebd. Anmerkung. Es ist verwunderlich, daß noch unter Leo XIII. Richtlinien herausgegeben werden konnten, welche die Gewalt der Patriarchen sogar auf ihrem eigenen Territorium so sehr einschränkten.

⁴ P. P. Joannou, *Les canons des conciles œcuméniques*, in *Fonti*, fasc. IX, t. I, p. I (Grottaferrata 1962) 28-29.

⁵ Vgl. ebd. 46-47.

⁶ Es machte wohl einen seltsamen Eindruck, daß man so sehr ein Prinzip betonte, das zwar der Überlieferung entsprach, aber nicht mehr der Wirklichkeit und sowohl für die Orientalen nicht mehr zeitgemäß war als auch für die lateinische Kirche, nachdem mit den Kreuzzügen in verschiedenen ostkirchlichen Bischofssitzen eine lateinische Hierarchie errichtet worden war. Dieses Prinzip setzte sich denn auch nie durch, sondern war im Gegenteil Ursache vieler Schwierigkeiten, wenn man es in einem bestimmten Fall anwenden wollte, wie beispielsweise bei den ersten Wiedervereinigungen in den Balkanländern usw. Man gewährte somit den Angehörigen ostkirchlicher Riten keinen Vikar, wie beispielsweise lange Zeit

hindurch den Italo-Albanesen und den Malabaren, oder man war zur Vermeidung schlimmerer Übelstände gezwungen, eine von den lateinischen Bischöfen unabhängige ostkirchliche Hierarchie einzusetzen, was heute die einzig mögliche Lösung ist, wo die Umstände es gestatten.

⁷ Vgl. die Allocutio «Probe nostis» vom 3. Juli 1848: Coll. Lacen. II, 557, Nr. 56.

⁸ Collectanea S. C. de Prop. Fide, II, Nr. 1883.

⁹ Vgl. z. B. Sirmium.

¹⁰ Rundschreiben «Quadragesimo anno» vom 15. Mai 1931: AAS 23 (1931) 203.

¹¹ Vgl. AAS 38 (1946) 145.

¹² Vgl. Dekret «Christus Dominus» Nr. 11, Anmerkung. Hier wird der Begriff «Ecclesia particularis» in einem andern Sinne genommen als in unserm Text, wo er die Diözese bedeutet.

¹³ Vgl. can. 240 des Motuproprio «Cleri».

¹⁴ Vgl. z. B. das, was in can. 200 CIC über die potestas delegata

gesagt wird: «cui tamen delegata potestas est, ea quoque intelliguntur concessa, sine quibus eadem exerceri non potest». Das gleiche wird auch in can. 6 «Sollicitudinem» gesagt, was nicht mehr als vernünftig ist.

¹⁵ Epitome I, 229–230, Anm. Vgl. zu dieser Frage c. 86, 3, 3° des Motuproprio «Crebrae».

Übersetzt von Dr. August Berz

GIOVANNI ŘEŽÁČ

geboren am 8. Mai 1914 in Vitčice (ČSSR), Jesuit, 1943 zum Priester geweiht. Er studierte an den päpstlichen Universitäten Gregoriana und Lateran, ist Lizentiat der Theologie und Doktor beider Rechte (1949 bzw. 1952) und Professor für orientalisches kanonisches Recht am päpstlichen Orientalischen Institut und an der Gregoriana.

Andrew Greeley Kanonisches Recht und Gesellschaft

Jede menschliche Gemeinschaft wird durch eine Reihe gemeinsamer Werte zusammengehalten. Darunter sind Werte, die das Verhalten vorschreiben, das von den Gliedern der betreffenden Gemeinschaft erwartet wird. Die Soziologen bezeichnen sie als «Normen». Von diesen Normen besitzen einige eine solche Bedeutung, daß sie von den Inhabern der Macht innerhalb der Gemeinschaft kodifiziert und verbindlich auferlegt werden. Solche Arten von Normen, die von den Trägern der Macht auferlegt werden, heißen «Gesetze». Jede menschliche Gemeinschaft (soweit sie über die einfachen Beziehungen hinausreicht, wie sie innerhalb einer Familie oder einer Freundesgruppe herrschen) wird von irgendeiner Art von Gesetz gelenkt.

1. Gesetz und Gesellschaft

Das Verhältnis zwischen Gesetz und Gesellschaft ist mehrdeutig, denn die Gesellschaft und ihre Kultur geben ganz offenbar den Gesetzen ihre Form; die Gesetze ihrerseits dagegen prägen der Kultur und der Gesellschaft eine Gestalt und eine Form auf. So wurzelt zum Beispiel in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten das «common law» tief in der Vergangenheit der gemeinsamen Kultur, der beide Gesellschaften entstammen. Während die lebendige Erfahrung der englisch-

sprachigen Länder die Tradition des «common law» modifiziert, immer neu überprüft und entwickelt hat, gab diese Tradition ihrerseits der lebendigen Erfahrung der englischsprachigen Gesellschaften ihre Richtung und ihre Form.

Wenn es wirksam sein will, muß das Gesetz konservativ und liberal sein: konservativ, um die Tradition zu bewahren, auf welche die Gesellschaft sich gründet; liberal, damit es geschmeidig genug ist, diese Tradition zu befähigen, daß sie sich entwickelt und den sich wandelnden Situationen, in denen die Gesellschaft sich befindet, gerecht wird. Das Schlimmste, was einem Rechtssystem widerfahren kann, ist, daß es sozial irrelevant wird. Denn dann bewahrt es weder die Tradition, die ihm anvertraut ist, noch läßt es dieser Tradition die Fähigkeit, sich genügend zu öffnen, um sich so zu entwickeln und zu wandeln, daß es die aus veränderten Situationen erwachsenen neuen Aufgaben bewältigen kann. Ein Rechtssystem, das den Kontakt mit der sozialen Wirklichkeit verloren hat, in der die, für die es bestimmt ist, leben, führt zum Entstehen einer «normenlosen» Gesellschaft. Andererseits aber wirkt es zugleich als Tyrann, da es keine Art von Normen bietet, die für die betreffende Situation, in der die Menschen stehen, relevant sind, dabei aber dennoch Normen aufzwingt, die längst irrelevant geworden sind.

2. Kanonisches Recht und Kirche

Das Kanonische Recht hat eine große und stolze Tradition, und seine jüngste Kodifizierung in dem 1919 erschienenen Codex iuris canonici war zweifellos ein Werk außerordentlich gewiegter Juristen, doch der Soziologe, der die empirische Evidenz untersucht, sieht sich zu dem Schluß veranlaßt, daß das Kanonische Recht *in seiner gegenwärtigen*